

II-6061 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

DVR: 0000060

Zl.90.444/11-IV.1/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Genossen betreffend Ingrid STROBL(Nr. 2896/J)

2744/AB

1988 -12- 06

zu 2896/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Gen. haben am 7. November 1988 unter der Nr. 2896/J-NR/1988 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Ingrid Strobl gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Was ist Ihnen über die Inhaftierung von Ingrid Strobl bekannt?
2. Was haben Sie bisher unternommen, um über diesen Fall informiert zu werden?
3. Haben Sie mit den BRD-Behörden vor dem Empfang dieser Anfrage offiziell im Fall Strobl Kontakt aufgenommen? Wenn ja, wann und zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?
4. Haben Sie versucht, eine persönliche Stellungnahme von Ingrid Strobl zu erhalten?
5. Haben Sie bzw. die Ihnen unterstellten Behörden mit der österreichischen Staatsbürgerin Strobl Kontakt aufgenommen? Wenn ja, wie und zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?
6. Werden Sie vom österreichischen Botschafter in der BRD regelmäßig über Ingrid Strobl informiert?
7. Wie beurteilen Sie die Haftbedingungen von Ingrid Strobl?
8. Wissen Sie, daß Ingrid Strobl sogar daran gehindert wird, die Korrekturfahnen zu ihrem Buch über den Widerstand von Frauen gegen den Faschismus zu lesen?
9. Was haben Sie bisher unternommen, um die Haftbedingungen von Ingrid Strobl zu verbessern?

10. Ist es für Sie akzeptabel, daß eine österreichische Staatsbürgerin in der BRD eine politische Beugehaft über sich ergehen lassen muß?

11. Welche Möglichkeiten haben Sie, um sich für Ingrid Strobl einzusetzen?

12. Sind Sie bereit, sich für die Freilassung von Ingrid Strobl einzusetzen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1: Mir ist bekannt, daß die österreichische Staatsbürgerin Dr. Ingrid Strobl am 20. Dezember 1987 in der Bundesrepublik Deutschland wegen Verdachts der Beteiligung an einem Sprengstoffanschlag gegen die Lufthansa am 28.10.1986 in Köln und der Mitgliedschaft bei der terroristischen Vereinigung "Revolutionäre Zellen" verhaftet wurde. Anfang November d.J. wurde gegen die Genannte das Hauptverfahren eröffnet. Die Untersuchungshaft wurde zuletzt bis 19. Jänner 1989 verlängert.

Zu 2, 4 und 5: Nach Bekanntwerden der Verhaftung der Genannten wurde das Österreichische Generalkonsulat München beauftragt, Näheres über den Fall zu berichten. Ein Vertreter desselben stattete Ingrid Strobl im Februar 1988 einen Haftbesuch ab, bei dem allerdings eine Erörterung der gegen die Genannte erhobenen Vorwürfe nach deutschem Recht nicht zulässig war. Rückfragen bei den Justizbehörden der Bundesrepublik Deutschland ergaben eine Bestätigung der erwähnten, aus den Medien bekannten Tatvorwürfe.

Zu 3: Mit BRD-Behörden wurde durch das ÖGK München erstmals im Jänner und Februar 1988 zwecks Klärung des Haftgrundes und Genehmigung des Haftbesuches Verbindung aufgenommen, in der Folge bestand laufender Kontakt des Generalkonsulates mit den zuständigen deutschen Justizstellen, um den Fortgang des Strafverfahrens zu verfolgen.

Zu 6: Da sich in der Bundesrepublik Deutschland ständig mehrere hundert Österreicher in Haft befinden, ist eine regelmäßige Information des Bundesministeriums für auswärtige

- 3 -

Angelegenheiten durch den österreichischen Botschafter in Bonn über jeden einzelnen Haftfall nicht möglich. Im übrigen wird der Fall Ingrid Strobl, wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, vom ÖGK München verfolgt.

Zu 7 und 9: Im Februar 1988 hat das ÖGK München auf Wunsch von Frau Dr. Strobl deren Verlegung in einen besseren Haftraum erwirkt. Seither hat die Genannte gegenüber dem GK keine neuerlichen Verlegungswünsche geäußert.

Zu 8: Dieser Umstand war mir bisher nicht bekannt. Das ÖGK München wurde beauftragt, die diesbezügliche Sach- und Rechtslage zu klären.

Zu 10: Angesichts des Umstandes, daß die Bundesrepublik Deutschland ebenso wie Österreich ein Rechtsstaat und Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention ist, bin ich nicht der Meinung, daß sich Dr. Ingrid Strobl in "politischer Beugehaft" befindet.

Zu 11 und 12: Im Hinblick darauf, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland die Gerichte unabhängig sind, habe ich nicht die Möglichkeit, in ein schwebendes Gerichtsverfahren in der BRD einzugreifen. Frau Dr. Strobl kann jedoch nach den Gesetzen der BRD selbst oder durch ihren Anwalt Haftprüfungsanträge stellen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Freilassung der Genannten liegt bei den Gerichten. Eine diesbezügliche Intervention auf politischer oder diplomatischer Ebene wäre daher ein Versuch einer unzulässigen Einflußnahme und würde als solcher von den deutschen Behörden und Gerichten wohl auch zurückgewiesen werden.

Der Bundesminister für auswärtige
Angelegenheiten:

